AMT LIEDERN-WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

BEBAUUNGSPLAN LOWICK N 2

GEMARKUNG LOWICK FLUR 3

MASS-STAB 1:1000

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB

1. Aus ökonomischen und privaten Gründen sind Stellplätze, private Hauszufahrten und Terrassen wird eine luftdurchlässige Befestigung empfohlen (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasenkopfpflaster, Drainpflaster).
2. Je 10 m² Versiegelung privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (als Hochstamm oder Buschform) oder aber ein heimischer Laubbaum (z.B. Birke, Feldahorn, Eberesche, Hainbuche, Stieleiche, Winterlinde) zu pflanzen und zu unterhalten. Es ist darauf zu achten, daß auf den jeweiligen Baugrundstücken pflanzen und Sträucher erhalten. Für jeden zu pflanzenden Baum ist ein vegetationsfähiges Pflanzloch von mindestens 20 m³ zu erhalten bzw. zu schaffen.
3. Hinsichtlich die Abkehr der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu beachten. Hierzu ist auf den zu bepflanzenden Parzellenflächen je 5 lfdn. Fassadenlänge ein Laubbaum zu pflanzen. Pflanzarten sind in Abhängigkeit von jeweiligen Standorten festzulegen (gesetzt).
   - zumeist Obst (nicht ausschließlich),
   - Pflanzschutzmaßnahmen (nicht ausschließlich),
   - schnittbildsamer Holz,
   - Rankgerüste (Rankhilfe notwendig) und
   - Hinweisen (Rankhilfe notwendig).
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z.B. Garagen), ist auch diese Flächenart zu begrünen.

ROTE EINTRAGUNG SIEHE RÜCKSEITE

Bestand = Ausweisung
WR o II 0.4 (0.8) SH 0.5
Bei Dach üB ERDGE. = 40 - 48° DH 0.5
Bei Dach üB OBERG. = 25 - 30° DH 0.25

neue überbaubare Flächen
WR I 0.4 (0.5) nur Einzelhäuser zulässig
FH = 8.5m DN = 35 - 40°
a. textliche Festsetzung und Hinweise
mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Textliche Festsetzung Hinweis 1

PRW = Private Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Fläche

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 1 ABS. 1 BIS 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 BGBL. I S 429 IND. FASSUNG D. ÄNDERUNGSVERORDN. V. 26.11.68 BGBL. I S. 1237)

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE § 2 BAU. NVO	MD	DORFGEBIETE § 5 BAU.NVO	GE	GEWERBEGEBIETE § 8 BAU. NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE § 3 BAU. NVO	MI	MISCHGEBIETE § 6 BAU. NVO	GI	INDUSTRIEGEBIETE § 9 BAU. NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAU. NVO	MK	KERNGEBIETE § 7 BAU. NVO		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE A-D DES BUNDESBAUGESETZES - BBAUG. - SOWIE §§ 16 U. 17 BAU. NVO.)

Z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Z.B. (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
Z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
Z.B. (08) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE - B - BBAUG. UND §§ 22 UND 23 BAU. NVO.)

- O OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- DURCHGANG ERDGESCHOSSIG FREI
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERGANG ZUR BAULINIE U. BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 9 ABS. 1 BUCHSTABE - F - BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KIRCHE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- BADEANSTALT
- KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 U. 7 BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- KLÄRANLAGE

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- PRW PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0.7M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN

ZUR DARSTELLUNG DER JEWEILIGEN ART DER GRÜNFLÄCHEN WERDEN FOLGENDE ZEICHEN VERWENDET:

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ZB.GA FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE - E - UND NR. 12 BBAUG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ZUR FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN WERDEN FOLGENDE BUCHSTABEN VERWENDET:

ST STELLPLÄTZE
GA GARAGEN
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG.)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- BESTAND VORSCHLAG
- GEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BORDSTEINKANTE
- RECHTWINKLIG
- PARALLEL

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

(§ 9 (2) BBAUG § 4 (1) 1 DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAUONW.)

Z.B. 30° = DACHNEIGUNG, Z.B. TH. BIS 3.00 = TRAUFENHÖHE IN M, Z.B. FLD = FLACHDACH, Z.B. ____ = FIRSTRICHTUNG, Z.B. DH = DREMPELHÖHE IN M = ABSTAND VON OKF DACHGESCHOSS BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE, Z.B SH 0.5 = SOCKELHÖHE IN M = ABSTAND VON OK FERTIGE STRASSENKRONE BIS OKF ERDGESCHOSS, DACHAUFBAUTEN MIT FLACHDACH UND NUR BEI EINER DACHNEIGUNG GLEICH ODER ÜBER 35° ANSICHTSFLÄCHE NICHT ÜBER 1.40 M HOCH, GESAMTBREITE NICHT ÜBER 1/3 DER TRAUFENLÄNGE, STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNG NICHT HÖHER ALS 0.70 M, ZULÄSSIG SIND SOCKELMAUER BIS 0.20 M HOHE, JÄGERZAUN, HECKE. GARAGEN ANGEBAUT UND FREISTEHEND NUR MIT FLACHDACH ODER ALS EINDECKENDE GARAGE UNTER DEM DACH DES HAUPTHAUSES OHNE VERÄNDERUNG DER DACHNEIGUNG. MINDESTABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNG 5.00 M.

Siehe Rückseite: Satzung vom 03.08.2006 / verö. 08.08.2006

DIESER PLAN WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE AUSGEARBEITET

BOCHOLT, DEN 24. 2. 1966

ARCHITEKTEN:
ERICH KEVENHÖRSTER BDB
DIPL. ING. WALTER RULAND
429 BOCHOLT, DINKFERLOERSTRASSE 32

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER KATASTERKARTE VOM 15.7.1969 UND DER ZUTEILUNGSKARTE DES AMTES FÜR AGRARORDNUNG VOM 9.12.1969 WIRD BESCHEINIGT.

BORKEN, DEN 3. NOV. 1971
KREIS BORKEN
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE
KREISVERM. AMTMANN

DIE GENAUIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN UNTERLAGE WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.

BORKEN, DEN 3. NOV. 1971
KREIS BORKEN
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE
KREISVERM. DIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 2. 6. 1966 AUFGESTELLT WORDEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 2. 7. 1970 BESCHLOSSEN

BOCHOLT, DEN 2. 11. 1971 AMT LIEDERN-WERTH DER AMTS-U. GEMEINDEDIREKT.

DER ENTWURF DIESES PLANES HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 20. 7. 1970 BIS 20. 8. 1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 10. 7. 1970

BOCHOLT, DEN 2. 11. 1971 AMT LIEDERN-WERTH DER AMTS-U. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 U. 28 DER GEMEINDEORDNUNG VOM 28. OKT. 1952 (GVNW S. 283) AUF GRUND DES § 9 ABS. 2 DES BUNDESBAUGESETZES DES § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG D. DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (GV NW 1970 S. 299) U. DEM § 103 DES GESETZES U. DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25. 6. 1962 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) VOM GEMEINDERAT AM 19.11.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. AMT LIEDERN-WERTH
BOCHOLT, DEN 2. 11. 1971 DER AMTS-U. GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 3.2.1972 AZ. -34.3.11-3204- GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 3. Febr. 1972
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

DIE GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES PLANES WURDE GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BOCHOLT, DEN 20.2.1972 AMT LIEDERN-WERTH DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN LOWICK N 2

GEMÄSS DEN §§ 2 UND 10 BBAUG UND UND 28 GO SOWIE § 103 DER BAUONW IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORD. Z. BBAUG U. § 9 ABS. 2 BBAUG ES GILT DIE BAUN. VERORD. 1968 U. D. BAUONW

GEMARKUNG LOWICK FLUR 3

MASS - STAB 1:1000

Änderung des Bebauungsplanes Lowick N 2 südlich der Straße Sandberg, östlich Le-Roos-Straße, westlich der Straße Im Park

1. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 16.12.2004 in Kenntnis der Begründung die Einleitung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Lowick N 2 zur Neuordnung der Baufläche im Bereich des südlichen Eckgrundstückes Sandberg/De-Roos-Straße, der Grundstücke De-Roos-Straße 4, 6 und Sandberg 2 sowie zur Aufhebung eines hinter im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verbindungsweges zwischen De-Roos-Straße und der Straße „Im Park".

Bocholt, den 17.12.2004
Hübers-Kamal (Tangerding) Vorsitzender — Schriftführer

2. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan Lowick N 2 mit Begründung hat in der Zeit vom 24.01.2005 bis einschl. 24.02.2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 25.02.2005
Der Bürgermeister Im Auftrag (Sievering) Stadtamtsrat

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 27.04.2005 in Kenntnis der Begründung die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Lowick N 2 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, den 28.04.2005
Peter Nebelo (Bürgermeister) — Sievers (Schriftführerin)

4. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Lowick N 2 wurde am 18.05.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bocholt, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan Lowick N 2 ist seit dem 18.05.2005 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 13.05.2005
Der Bürgermeister In Vertretung (Dipl.-Ing. Pallick) Stadtbaurat

---

1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 01.10.1986, den Bebauungsplan Lowick N 2 gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Pink dargestellt.
Sie wurde am 01.10.1986 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Bocholt, 02.10.1986
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 der Hinweisverfügung vom 26.04.87 genehmigt worden.
Münster, 26.04.1987
Der Regierungspräsident
In Auftrag
Oberstadtdirektor — Dezernatsvorsteher

3. Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG und die Gestaltung der Bebauungsplanänderung wurden gemäß § 12 BBauG vom 9.2.1987 bis einschl. 9.3.1987 öffentlich ausgelegt. Hierauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 9.2.1987 rechtsverbindlich.
Bocholt, 16.2.1987
Der Stadtdirektor In Vertretung (Dipl.-Ing. Fehlemann) Stadtrat

---

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am ... die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG. Die Änderungen sind in blau dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 3.5.1988
Stadtdirektor — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 3.5.1988
Der Stadtdirektor i.V. (Fehlemann) Stadtrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am ... des Bebauungsplan gem. § 10 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in ... dargestellt.
Sie wurde am ... um. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den ...
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die Vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 19.2.1987
Der Stadtdirektor i.V. (Fehlemann) Stadtrat

ÄNDERUNG
Der Gemeinderat beschloß am 26.4.1974 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG. Die Änderungen sind in braun dargestellt. Die Änderung ist gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 27.12.1974
Der Amts- und Gemeindedirektor (Schwerberg)

Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 und die Offenlegung gemäß § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 27.12.1974
Amt Liedern - Werth
Der Amtsdirektor (Schwerberg)

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister — Stadtdirektor — Schriftführer

Die vorstehende Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 2 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag (Sievers)

1. Ausfertigung

EIGENTÜMERVERZEICHNIS IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LOWICK N 2 FLUR FLURSTÜCKSEIGENTÜMER

856	GEMEINDE LOWICK		
259	HEISTERKAMP, BERNHARD		
251	VOLMERING, LUDS		
253	RADSTAAK, HERBERT		
110,111	WOLKS, WITWE ANNA GEB. WARNING		
112, 335	"		
360	KOLKS, BERNHARD		
856	GEMEINDE LOWICK		
428	TENBUSCH, KARL		
445	ESSINGHOLT, EHEFRAU LUZIA GEB. NIENHAUS		
353	BANNING, GEORG		
442	TIJNA, JAKOB		
100/7	FÜRST ZU SALM-SALM NIKOLAUS LEOPOLD		
294,528			
301			ERBBAULIEBER GEMEINDE LOWICK
302/7			
303			ERBBAULIEBER MEYER ANTONIA GEB. WEIKAMP WW
304			ERBBAULIEBER NITSCHKE, GERHARD

392	GEUKES, ALFRED		
368	VOLMERING, HANS		
52/2	HOLTKAMP, BERNHARD		
52/1	BARKING, JOH. U. EHEFRAU HEDWIG GEB. ELSWEIER		
198,520	KEMPER, ALBERT		
589	WEIDEMANN, JOHANNES U. EHEFRAU HANNELORE GEB. KEMPER		
424	SCHLOSZHÖFER, JOSEF		
425	BISKUP, GUNTER		
130	TEPASSE, WENZEL HOLTWICK NR. 42		
428/678	VAN CLEWE EHEFRAU MARIANNE GEB. BOLRATH		
679	BORUSCHEWSKI, BRUNO		
485	GEHRS, THEODOR U. MITEIGENTÜMER		
481	QUERBACH, URSULA		
482	RLODER, WILHELM		
484	GOLDSCHMIDT-BÖING, DIETER U. GOLDSCHMIDT-BÖING, MARIA JE ZU 1/2		
483/710	GOLDSCHMIDT-BÖING, WILHELM		
63	QUERBACH, WITWE URSULA		
123/4	LIEBFRAUEN PFARRGEMEINDE IN BOCHOLT		
120/8,120/9	VOLMERING, GERHARD U. EHEFRAU JOHANNA GEB. DEMMING		
279	FÜRST ZU SALM-SALM NIKOLAUS LEOPOLD		
100/4	RUNSWINKEL, ANTON	419	KLEIN-UBBING, EHEFRAU HEDWIG GEB. GEUKES
298	DAHLHAUS, WW KLARA		
296	OPITZ, GÜNTHER U. EHEFRAU		

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH VERFÜGUNG DES LANDKREISES BORKEN - KATASTERAMT - AM 15.7.1969 E NR. 954/1969 LIZENZ. NR. 231/1969

RÜCKSEITE BEACHTEN!

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

Amt Liedern-Werth
1 1. April 1974

An den
Amtsdirektor
des Amtes Liedern-Werth
429 Bocholt
d.d. Oberkreisdirektor
428 Borken

VI-de-622-21/7 v. 14.1.1974 — 34.4.1 - 5204 — 22. März 1974

Betr.: Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Lowick N 2" der Gemeinde Lowick
Anlg.: 2 (1 Genehmigung, 1 Mo.Pl)

Die beiliegende Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Lowick N 2" der Gemeinde Lowick übersende ich mit den darzugehörenden Unterlagen. Die für meine Akten bestimmten Vorgänge habe ich entnommen.
Die genehmigte Änderung bitte ich, als solche kenntlich gemacht, in den sonst weitergeltenden Bebauungsplan "Lowick N 2" mit einem Hinweis auf den veranlassenden Ratsbeschluß und diese Genehmigung einzutragen.
Von der gemäß § 12 BBauG erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung und der Auslegung des Änderungsplanes mit Begründung bitte ich, mich zu unterrichten.

Der Oberkreisdirektor in Borken hat Durchschrift von Verfügung und Genehmigung erhalten.

Bocholt 15.4.1974
Im Auftrag
gez. Richter
Reg.- Baurat

Beglaubigt
Angestellte

Änderungsplan | Abgrenzung des Änderungsbereiches

Hinweis
Sofern das Plangebiet nach dem 1.1.1996 bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen wird, wird auf die Regelungen des § 51 A Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

M1:1000

Zum Sportplatz

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Satzung der Stadt Bocholt vom 15. 9. 1987 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982

LEGENDE

Geltungsbereich der Änderung der Satzung gem. § 81 Bau ONW

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachungen 16.12.1992

Satzung der Stadt Bocholt vom 11. 12. 1992 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02.11.1982

Bereich der Änderung der Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 BauONW

Stadtplanungsamt

Satzung der Stadt Bocholt vom 15. 7. 1996
Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 2. 11. 1982

Bocholt, 15. 07. 1996

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB, für die neuen überbaubaren Flächen.

Hinweis 1:
Hinsichtlich des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wird auf die Regelungen des § 51a LWG (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Textliche Festsetzung und Hinweise zur Änderung des Bebauungsplanes Lowick 7 - N 2 im Bereich der Grundstücke Ehrenpass 34 - 38 im beschleunigten Verfahren

Hinweis 1: Kampfmittel
„Für Aufsuche sämtlicher Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die von den Maßnahmen betroffenen Flächen erst dann betreten werden, wenn der Kampfmittelräumdienst Münster über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt die Gefreiheit festgestellt hat."

Hinweis 2: Bereich zum Schutz der Gewässer
„Der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten ist mit dem Kreis Borken abzustimmen."

Festsetzung 1: Versiegelung (§ 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB)
„Die Oberflächen der privaten Stellplätze privater Wege und Zugänge sind mit teilversiegelungsfähigem Material (z. B. Rasengitter-Rasenverbundsteine, wassergebundener Oberflächen) herzustellen."

Neue überbaubare Flächen
WR I 0,4 | 0,5 nur Einzelhäuser zulässig
FH = 6,5m DN = 35 - 40°
E = textliche Festsetzung und Hinweise
mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.02.92
den Bebauungsplan Lowick N 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau schraffiert dargestellt.
Sie wurde am 26.02.1992 gem. § 10 Verbindung mit § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.02.1992
Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 27.03.1992
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.05.1992
den Bebauungsplan Lowick N 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot schraffiert dargestellt.
Sie wurde am 20.05.1992 gem. § 10 Verbindung mit § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 21.05.1992
Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 05.06.1992
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.05.92
den Bebauungsplan Lowick N 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 26.05.1992 gem. § 10 Verbindung mit § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.05.1992
Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 15.6.1992
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28-10-92
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 28-10-92 gem. § 10 Verbindung mit § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 29-10-92
Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 16-12-92
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.07.1993
den Bebauungsplan Lowick N 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau dargestellt.
Sie wurde am 22.07.1993 gem. § 10 Verbindung mit § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 23.07.1993
Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 23.10.1993
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.11.1995
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot (Rand-plan) dargestellt.
Sie wurde am 22.11.1995 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 23.11.1995
Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 22.11.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.11.1995
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.09.1997
den Bebauungsplan Lowick N2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Pink dargestellt.
Sie wurde am 17.09.1997 gem. § 10 in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18.09.1997
Stadtverordneter — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 09.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10.10.1997
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Eisenpass Hs Nr. 24 - 28
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 16.02.2011
den Bebauungsplan Lowick 7 - N 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Hamit dargestellt.
Sie wurde am 16.02.2011 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 17.02.2011
Bürgermeister — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 28.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 01.03.2011
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I. V.
Stadtbaurat

Bocholter Borkener Volksblatt vom 08.09.2006

Satzung der Stadt Bocholt vom 03.09.2006
Über die Änderung der gestaltungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. der Dachgauben in den Bebauungsplänen Lowick N 1 zwischen Werther Straße / Alter Postweg und Essing Esch/ Thoneloerstraße und Lowick N 2 zwischen Alter Postweg/ Ebersgut und Essing Esch/ Thoneloerstraße

Aufgrund der § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV.NRW.S.256) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2005 (GV. NRW. S. 498) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2006 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich und Regelungsinhalte

Für die in Anlage 1 schraffiert dargestellten Bereiche 1) unterschiedlich Bereiche Bebauungsplanes Lowick N1 und 2) werden die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen zu den Dachgauben wie folgt neu gefasst:

- die Anzahl/Breite der Dachgauben soll unteren Anwuzpunkt bis Oberkante Wandfläche durch mind. 1,40 auf 2,00 Meter eingehalten sein/ Anlage 2 zur Satzung.
- Die Gesamtbreite der Dachgauben wird von 1/3 auf 2/3 der Dachlänge erweitert/ siehe Anlage 2 zur Satzung.
- Dachgauben sind nicht nur bei einer Dachneigung gleich oder über 35 Grad zulässig, sondern auch bei einer Dachneigung von 30 Grad und darüber. Dachgauben sind bei einer Dachneigung von 30 Grad und darüber darf die Dachbreite auch ein geringeres Stück aufweisen.
- Dachgauben, Dachaufbauten, Erker, Loggien und ähnliche Bauteile sind nicht zulässig.
- Der Dachgaubenabstand muss auf mindestens 0,80 Meter Breite vergrößert werden/ siehe Anlage 2 zur Satzung/ entfallen.

§ 2
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Ziffer 20 der BauO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk
Die vorstehende Satzung vom 03.09.2006 über die Änderung der gestaltungsrechtlichen Festsetzungen bzgl. der Dachgauben in den Bebauungsplangebieten Lowick N 1 und N 2 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
a) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,
b) der Bürgermeister hat die Beanstandung nicht oder mit vorgeschriebenem Inhalt vorher geltend gemacht oder
c) der Rat hat den Mangel des Beschlusses nicht vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 03.09.2006
Peter Nebelo
Bürgermeister

Abgrenzung der Änderungsbereich zu den Bebauungsplänen Lowick N1 u. N2

Bocholt im Juni 2006
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Stadtplanung und Bauordnung
Rathaus, Zimmer 3.07